



20. Dezember 2012 / Anhörung

# Änderung der Konzession SRG SSR idée suisse (Konzession SRG)

## Erläuterungen

---

### **Art. 6 Kurzveranstaltungen und Technologieversuche**

Die Zahl der Kurzveranstaltungen wird neu auf maximal 16 Bewilligungen festgelegt. Bis heute waren sie auf 2 Bewilligungen pro Unternehmenseinheit beschränkt, was einem Kontingent von insgesamt 14 Bewilligungen entspricht. Mit der neuen Regelung wird einerseits der Zusammenlegung von Unternehmenseinheiten bei der SRG sowie dem zunehmenden Bedürfnis des Publikums, Sonderbeiträge zu speziellen Themen angeboten zu erhalten, Rechnung getragen.

### **Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2 (Verbreitung über Internet)**

Absatz 1<sup>bis</sup>:

Die Bestimmung in Absatz 1<sup>bis</sup> erfolgt im Zusammenhang mit der Motion Allemann (10.3539; Verbreitung von Live-Streams via Internet). Die Motion verlangt vom Bundesrat, die Zulassungspraxis der originären Verbreitung von Live-Streams via Internet dahingehend zu ändern, dass Erstausstrahlungen als Live-Streams künftig grundsätzlich zugelassen sind, ohne gleichzeitige Fernsehausstrahlung und ohne vorgängige Bewilligung. Im Sinne der Motion werden diese Ausstrahlungen auf politische und wirtschaftliche Ereignisse beschränkt. Es handelt sich um Ausstrahlungen, die im Sinne des Service public einen Beitrag zur Meinungsbildung leisten und keine Gefahr einer Marktverzerrung nach sich ziehen.

Absatz 2:

Bei den andern originären Ausstrahlungen gilt das bisherige Meldesystem. Neu wurde deshalb in Absatz 2 das Wort „Andere“ eingefügt. Damit wird der Unterschied zu den in Absatz 1<sup>bis</sup> gestatteten Internet-Ausstrahlungen hervorgehoben.

### **Art. 10 Abs. 2 (Zugang zu ausgestrahlten Sendungen)**

Die neue Formulierung von Abs. 2 erlaubt es der SRG, Sendungen bereits nach der Ausstrahlung kostendeckend oder gegen einen Marktpreis zugänglich zu machen. Betroffen davon sind in erster Linie Formen, die dem Kunden den Aufbau einer Sammlung erlauben (z.B. Kauf von DVD oder Download to own). Die bisherige Bestimmung in Artikel 10 Absatz 2 ermöglichte dies erst nach einer Frist von fünf Tagen. Die gegen Bezahlung eingeräumte Bezugsmöglichkeit kann nun unmittelbar nach der

Ausstrahlung realisiert werden. Das On-demand-Streaming von ausgestrahlten Sendungen oder veröffentlichten AV-Beiträgen ist davon nicht betroffen und bleibt für das Publikum weiterhin kostenlos.

## **Art. 13                    Online-Angebote**

Allgemein:

Der Artikel 13, der die Online-Angebote der SRG regelt, wird neu konzipiert. Im Vordergrund steht die Charakterisierung der Angebote. Anknüpfungspunkte für die Regelung sind die multimedialen Inhalte, die in zwei Kategorien aufgeteilt werden: solche mit Sendungsbezug (Abs. 2) und solche ohne Sendungsbezug (Abs. 3). Um die Unterscheidung dieser Kategorien klar ziehen zu können, wird verlangt, dass die SRG bei den sendungsbezogenen Inhalten den Bezug klar ausweist. Für nichtsendungsbezogene Inhalte sieht die Konzession bei den Texten eine Beschränkung der Länge vor. Zudem müssen 66 Prozent aller Texte mit audio- und audiovisuellen Beiträgen verknüpft sein.

Absatz 1:

Der Bundesrat verdeutlicht, dass die Online-Inhalte der unternehmerischen Ausrichtung der SRG entsprechend audio- und audiovisuell ausgerichtet sind. Sie dürfen nicht wie eine Online-Zeitung angeboten werden. Die Bestimmung hat in erster Linie deklaratorische Bedeutung. Konkrete Rechte und Pflichten sind in den nachfolgenden Bestimmungen formuliert. Bei den audio- und audiovisuellen Inhalten sind Angebote gemeint, die im Internet auf Abruf (on demand) angeboten werden. Für Sendungen, die über Internet gestreamt bzw. im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g RTVG verbreitet werden, gelten die Konzessionsbestimmungen in Artikel 9.

Absatz 2:

Multimediale Inhalte umfassen insbesondere Audio- und Videobeiträge, Texte, interaktive Dienste, Grafiken, Bilder und Soziale Medien. Die Bestimmung in Absatz 2 umfasst den bisherigen Artikel 13 Absatz 1 betreffend die sendungsbezogenen Inhalte, insbesondere auch die Hintergrund- und Kontextinformationen (Bst. b) sowie die Beiträge mit Informationen zu Basiswissen (Bst. c).

Ein zeitlich direkter Bezug zu einer Sendung ist gegeben, wenn die Inhalte nicht früher als 30 Minuten vor der Ausstrahlung der Sendung im Internet publiziert werden. Der Bezug zu den Sendungen kann durch die Nennung der Sendung, durch die Einbettung der On-demand-Sendung im Textbeitrag oder durch die Verlinkung mit der Sendung hergestellt werden.

Absatz 3:

In den Sparten News, Sport und Regionales/Lokales sind Berichterstattungen in Textform auf maximal 1000 Zeichen (ohne Leerschlag) zu beschränken, sofern kein Sendungsbezug gegeben ist. Bei den Zeichen werden Lead und Textblock mitgezählt.

Absatz 4:

Die Bestimmung ist eine konkrete Umsetzung der Präambel, welche verhindern will, dass das Angebot der SRG den Charakter einer Online-Zeitung annimmt. Als Basis für die Berechnung gilt das gesamte eigenproduzierte publizistische Angebot der SRG ohne Foren, Chats oder sonstige User generierte Inhalte sowie auch ohne Serviceleistungen. Zu den Serviceleistungen zählen Angebote wie die EPG, Radio- und TV-Programme, konkrete Programmhinweise, Impresen, Shops, Unternehmensinformationen etc.

Absatz 5:

Marktplätze (Angebote mit dem Zweck, dass Private untereinander Gegenstände zum Kauf, Verkauf oder zum Tausch anbieten) sind allgemein verboten, egal ob sie einen Sendungsbezug haben oder nicht. Spiele und Publikumsforen (Blogs etc.) dürfen dann nicht angeboten werden, wenn sie nicht an

eine Sendung gekoppelt sind bzw. eigenständige Bedeutung haben. In Bezug auf Spiele und Publikumsforen wird die bisherige Bestimmung in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d weitergeführt.

Absatz 6:

entspricht geltendem Konzessionsrecht.

Absatz 7:

entspricht geltendem Konzessionsrecht.